

## Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 18

**Besonders schwerer Fall des Diebstahls, § 243 StGB****I. Rechtsnatur:**

- Der besonders schwere Fall des Diebstahls in § 243 StGB ist keine Qualifikation, sondern eine bloße Strafzumessungsvorschrift und daher nach der Schuld zu prüfen.
- Dennoch muss auch hier eine objektive und eine subjektive Prüfung vorgenommen werden.
- Ein besonders schwerer Fall kann auch angenommen werden, wenn keines der aufgezählten Beispiele erfüllt ist (sog. „unbenannter“ schwerer Fall i.S.d. § 243 I 1 StGB), erfordert aber eine besondere Begründung (Vergleichbarkeit des Unrechts- und Schuldgehalts = Unrecht und Schuld müssen deutlich vom Normalfall des einfachen Diebstahls abweichen). Es liegt dann (ausnahmsweise) keine verbotene Analogie vor.
- Ein besonders schwerer Fall kann auch abgelehnt werden, obwohl einer der aufgezählten Beispielfälle vorliegt. Da das Vorliegen eines solche Beispielfall allerdings eine besondere Indizwirkung besitzt, ist auch hier eine besondere Begründung für ein Abweichen von der Regel erforderlich.

**II. Die einzelnen „benannten“ besonders schweren Fälle des § 243 I 2 Nr. 1 – 7 StGB****Nr. 1: „Einbruchdiebstahl“:**

- **Tatobjekt: umschlossener Raum:** Jedes abgegrenzte, unbewegliche oder bewegliche Raumgebilde, welches zumindest auch zum Betreten von Menschen bestimmt ist.
- **Tathandlung: Einbrechen:** Gewaltames Öffnen einer dem Zutritt entgegenstehenden Umschließung durch Schaffung eines Zugangs oder einer Zugriffsmöglichkeit von außen mittels einer gewissen Kraftentfaltung.
- **Tathandlung: Einsteigen:** Hineingelangen in eine Räumlichkeit durch eine zum ordnungsgemäßen Eintritt nicht bestimmte Öffnung.
- **Tathandlung: Eindringen mittels falschem Schlüssel:** Schlüssel der zum Zeitpunkt der Tat vom Berechtigten nicht (mehr) zur Öffnung des Verschlusses bestimmt ist (Entscheidend: Widmung durch den Berechtigten).

**Nr. 2: „Überwindung einer Schutzvorrichtung“:**

- **Tatobjekt: verschlossenes Behältnis:** Ein zur Aufnahme von Sachen dienendes umschlossenes Raumgebilde, das nicht dazu bestimmt ist, von Menschen betreten zu werden.
- **Tatobjekt: andere Schutzvorrichtung:** Jede durch Menschenhand geschaffene Einrichtung, die ihrer Art nach dazu geeignet und bestimmt ist, die Wegnahme einer Sache erheblich zu erschweren.
- **Zweck der Vorrichtung:** Sie muss gerade eine besondere Sicherung **gegen Wegnahme** darstellen, was z.B. bei bloßen Transportsicherungen ausscheidet. Umstritten ist, ob eine rein psychisch wirkende Schutzvorrichtung (Alarmanlage, Sicherungsetikett) ausreicht.

**Nr. 3: „Gewerbsmäßigkeit“:** Absicht, sich aus der wiederholten Tatbegehung eine fortlaufende Einnahmequelle von gewisser (auch begrenzter) Dauer und einigem Umfang zu verschaffen.

**Nr. 4: „Kirchendiebstahl“:** Diebstahl von Sachen, die unmittelbar (!) dem Gottesdienst gewidmet sind oder die unmittelbar (!) der religiösen Verehrung dienen.

**Nr. 5: „Kunstdiebstahl“:** Diebstahl von bedeutenden Kunstschätzen etc., die allgemein zugänglich oder öffentlich ausgestellt sind.

**Nr. 6: „Ausnutzung einer Sondersituation“:** Der Täter muss eine durch eine Hilflosigkeit (individuell) oder gemeine Not etc. entstandene Eigentumslockerung zur leichteren Durchführung der Tat ausnutzen.

**Nr. 7: „Diebstahl von Waffen“:** nicht: Diebstahl mit Waffen, dieser ist in § 244 I Nr. 1 StGB geregelt.

**III. Spezialprobleme:**

1. **§ 243 II StGB:** Ein besonders schwerer Fall scheidet mit Ausnahme des § 243 I 2 Nr. 7 StGB (Diebstahl einer Waffe) stets aus, wenn sich die Tat auf eine „geringwertige Sache“ (derzeit ca. 30 - 50 €) bezieht.
2. **Versuch eines Regelbeispiels:** Hier sind 4 verschiedene Ansichten denkbar:
  - a) Einen Versuch eines besonders schweren Falles des Diebstahls gibt es nicht.
  - b) Ein Versuch ist möglich, aber nur, wenn das Regelbeispiel selbst bereits verwirklicht ist.
  - c) Ein Versuch ist möglich, aber nur, wenn zur Verwirklichung des Regelbeispiels unmittelbar angesetzt wurde (wohl h.M.).
  - d) Eine Versuch ist möglich. Ausreichend ist das unmittelbare Ansetzen zum Diebstahl, die Verwirklichung des Regelbeispiels muss nur geplant sein

**Spezialkonstellation:** Liegt ein vollendeter Diebstahl vor und wurde dabei ein Regelbeispiel des § 243 StGB lediglich versucht, so ist ausschließlich nach § 242 StGB zu verurteilen. Einen vollendeten Diebstahl in einem versuchten besonders schweren Fall gibt es nicht.

**Literatur / Lehrbücher:**

Arzt/Weber-B. Heinrich, § 14 I, II; Eisele, BT 2, § 3; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 2, § 1 II; Rengier, BT I, § 3; Wessels/Hillenkamp, BT 2, § 3.

**Literatur / Aufsätze:**

Dölling, Diebstahl in einem besonders schweren Fall bei Ausschaltung einer Alarmanlage in einem Kaufhaus?, JuS 1986, 688; Eisele, Die Regelbeispielsmethode: Tatbestands- oder Strafzumessungslösung?, JA 2006, 309; Graul, „Versuch eines Regelbeispiels“, JuS 1999, 852; Gropp, Der Diebstahlstatbestand unter besonderer Berücksichtigung der Regelbeispiele, JuS 1999, 1041; Kudlich, § 243 StGB – ein besonders schwerer Fall für die Klausur?, JuS 1999, L 89 ff.; ders., Kein Schlüssel zum Erfolg, JA 2011, 153; Kudlich/Noltensmeier/Schuh, Die Behandlung geringwertiger Tatobjekte im Strafrecht, JA 2010, 342; Otto, Strafrechtliche Aspekte des Eigentumsschutzes, JURA 1989, 200; Seelmann, Grundfälle zu den Eigentumsdelikten, JuS 1985, 454 (455); D. Sternberg-Lieben, Versuch und § 243, JURA 1986, 183; Zopfs, Der besonders schwere Fall des Diebstahls (§ 243 StGB), JURA 2007, 421.

**Rechtsprechung:**

BGHSt 21, 189 – Schlüssel (Gestohlener Schlüssel als falscher Schlüssel); BGHSt 29, 319 – Banknoten (Unbenannter schwerer Fall des § 243 StGB); BGHSt 33, 370 – Butzenscheiben (Versuch eines Regelbeispiels); OLG Stuttgart NStZ 1985, 76 – Sicherungsetikett (Schutzvorrichtung gegen Wegnahme).